

Satzung „Lim - Lernen ist mehr e.V.“ – Stand – 15.7.2022
Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 6.9.2022
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.9.2024

Präambel

Wir glauben fest an die Fähigkeit und das Recht jedes einzelnen Menschen, sich zu entwickeln und zu entfalten. Wir sind daher nicht bereit, eine Unterinvestition in Bildung zu akzeptieren. Wir sind bestrebt, Schüler, Eltern und Lehrer zu befähigen, ein Leben zu führen, das von persönlichem Selbstwertgefühl und Würde geprägt ist und einen sinnvollen Beitrag zum Gemeinwohl leistet. Durch die Förderung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen wollen wir diese befähigen, innovative und bewährte Entwicklungsprogramme für Schüler:innen, Lehrer:innen, Eltern und die gesamte Schule wirksam einzuführen und aufrecht zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lim – Lernen ist mehr“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Aachen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Information über und die Bereitstellung von Schulentwicklungsprogrammen und anderen Angeboten, welche sich dem Ziel widmen, Schüler:innen, Auszubildende und Studierende zu selbstwirksamen und sozialen Persönlichkeiten zu entwickeln und sie somit gut vorbereitet werden für ein gelingendes Leben in einer menschlichen, pluralen, demokratischen und sozialen Gesellschaft,
 - b. die finanzielle Förderung von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen, um diese Programme einzuführen und kontinuierlich anzubieten,
 - c. die Zusammenarbeit mit natürlichen Personen sowie Körperschaften privaten und öffentlichen Rechts, um diese Programme anzubieten, zu verbreiten, weiterzuentwickeln und zu evaluieren.
- (4) Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Eine Zusammenarbeit mit verfassungsfeindlichen Körperschaften ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Zusammenarbeit mit natürlichen oder juristischen Personen oder Zusammenschlüssen von natürlichen oder juristischen Personen, welche Ziele verfolgen, die der Würde des Menschen und seinen in dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechten widersprechen, auch wenn eine Verfassungsfeindlichkeit nicht formal festgestellt wurde.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
- a. ordentlichen Mitgliedern und
 - b. Fördermitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Verein und seine Ziele durch aktive Tätigkeit im Verein nachhaltig unterstützen und weiterentwickeln wollen. Unterstützung in diesem Sinne ist auch die Mitwirkung an den Vereinszielen aus der Betroffenheit als Mensch mit einer Behinderung heraus. Juristische Personen können dann ordentliche Mitglieder werden, wenn die Zweckbestimmung der juristischen Person mit dem Vereinszweck vereinbar ist und angenommen werden kann, dass die juristische Person zu einer nachhaltigen und aktiven Förderung des Vereinszwecks beiträgt. Ordentliche Mitglieder müssen in ihrer Person Gewähr dafür bieten, dass sie dem Vereinszweck inhaltlich verpflichtet sind.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Beiträge oder durch geldwerte Sach- oder Dienstleistungen fördern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Für die Ordentliche Mitgliedschaft (§ 3 Abs.2) muss die Person in ihrem Aufnahmeantrag darlegen, wie sie beabsichtigt, die Zwecke und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Der Aufnahmeantrag bedarf der Unterstützung von zwei Bürgen, die ordentliches Mitglied des Vereins sein müssen. Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ordentliche Mitgliedschaft vorliegen und legt den Aufnahmeantrag mit einem befürwortenden oder ablehnendem Votum der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vor.
- (3) Über Anträge auf Fördermitgliedschaft (§ 3 Abs. 3) entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Aufnahmeanträge auf Fördermitgliedschaft müssen auf Wunsch des Antragsstellers der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben nach dem Grundsatz pro Person eine Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf eine andere natürliche Person, die ebenfalls ordentliches Mitglied des Vereins ist, übertragen. Es darf jedoch niemand mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Das Stimmrecht von juristischen Personen als ordentliche Mitglieder wird durch den gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
- (2) Fördernde Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Sie genießen jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder abgestufte Mitgliedsbeiträge bestimmen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Beiräte und Arbeitskreise bestimmen und diesen eine eigene Geschäftsordnung geben. Zu Mitgliedern der Beiräte und/oder Arbeitskreisen können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Beiräte und Arbeitskreise keine Organstellung einnehmen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Werden mindestens drei Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, bestimmt die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied zum Sprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Sprecher des Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder – wenn kein Sprecher des Vorstands bestimmt ist – vom nach dem Geburtsrang ältesten Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden. Die Einberufung durch Fax oder email ist zulässig. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per email, Fax oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7) Der Vorstand kann eine oder mehrere natürliche Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, zu Besonderen Vertretern gem. § 30 BGB bestellen. Den Umfang der Vertretung im Innenverhältnis bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Die Übertragung von Vertretungsvollmachten für Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, ist ausgeschlossen.
- (8) Entgeltpflichtige Anstellungsverhältnisse zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstands bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - f. Entscheidungen über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Vereinsordnungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Wenn kein Vorstandssprecher benannt ist, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Die Wahlen zum Vorstand erfolgen immer geheim. Die Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl (zusammengefasste Einzelwahl) gewählt. Bei der Gesamtwahl kann jedes stimmberechtigte Mitglied für jede zu besetzende Position eine Stimme abgeben, höchstens so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Kommt es auch dann zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (9) Die Benennung eines Sprechers bzw. eines Stellvertretenden Sprechers des Vorstands kann durch offene Abstimmung erfolgen, es sei denn, mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung verlangt die geheime Abstimmung. Als Sprecher ist das Vorstandsmitglied benannt, auf das die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen. Stellvertretender Sprecher ist das Vorstandsmitglied, auf das die zweithäufigsten Stimmen entfallen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse

und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Virtuelle Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann auch virtuell einberufen und durchgeführt werden. Soweit nicht anderes bestimmt, gelten die Regelungen des §9.
- (2) Einladungen zur virtuellen Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand aufstellt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zugesandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben oder die E-Mail gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Auswahl der virtuellen Plattform bzw. des Durchführungsweges trifft der Vorstand. Der Zugang muss ohne eigenen Benutzeraccount für jedes Mitglied möglich sein. Eine entsprechende Anleitung ist der Einladung beizufügen.
- (4) Zutritt zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Die Einzelheiten der Art und Weise der Stimmausübung legt der Vorstand vorab fest.
- (5) Die virtuelle Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wird statt der Rechnungsprüfer ein Wirtschaftsprüfer bestellt, erfolgt diese Bestellung jeweils für ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich.

§ 12 Haftung

- (1) Organmitglieder oder Besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder Besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben werden die erforderlichen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die wirfurschule gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) Amtsgericht Charlottenburg, Berlin, HRB 179944 B, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.